

„Kirchenaustritt“. Erklärung des Bistums Basel zur Gliedschaft in der Kirche und zur Zugehörigkeit zu staatskirchenrechtlichen Institutionen

Erläuterungen zum Dokument „Kirchenaustritt. Erklärung des Bistums Basel zur Gliedschaft in der Kirche und zur Zugehörigkeit zu staatskirchenrechtlichen Institutionen (22.10.2009)

Die überarbeiteten Grundlagendokumente und Richtlinien zur Abwendung von der sakramental verfassten röm.-kath. Kirche bzw. dem Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft liegen auf der Linie der früheren Erklärung aus dem Jahre 2009.

Diese frühere Erklärung wird hier nur in ihren grundsätzlichen Überlegungen wiedergegeben, weil die Wegleitung des Bistums Basel "Kirchenaustritt". Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft und Abwendung von der sakramental verfassten römisch-katholischen Kirche. Grundlagen – Richtlinien - Konsequenzen" vom 1. Oktober 2013 die bis anhin geltende diözesane Regelung vom 22. Oktober 2009 ersetzt.

Auszug aus dem Dokument vom 22. Oktober 2009

Mit der Taufe wird eine Person Glied der Kirche (Pfarrei, Bistum und Weltkirche). Aufgrund der besonderen Situation im Bistum Basel gehört ein Getaufter auch zur staatskirchenrechtlichen Organisation seines Wohnsitzes. Nun gibt es gelegentlich Personen, die zwar mit der Kirche verbunden bleiben wollen, der staatskirchenrechtlichen Körperschaft jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr angehören möchten.

Das Bundesgericht hat in seiner Entscheidung vom 16. November 2007 erklärt, es erachte diese Form des Kirchenaustrittes («partieller» Kirchenaustritt) als mit dem **staatlichen Recht** vereinbar. Welche religiösen, **kirchlichen** Konsequenzen ein solcher Austritt hat, ist gemäss Bundesgericht von der jeweiligen Religionsgemeinschaft selber zu beantworten.

Im Bistum Basel gehören Gliedschaft in der Kirche und Zugehörigkeit zur staatskirchenrechtlichen Institution zusammen. Nur in wenigen Ausnahmesituationen können sie als voneinander getrennt betrachtet werden. Ob eine solche Situation vorliegt, prüft das Bistum in einem festgelegten Verfahren.

Dieses Verfahren gründet auf folgenden Überlegungen:

Taufe als Kriterium der Zugehörigkeit zur Kirche

Glied der Kirche wird eine Person durch die Taufe. Die Taufe ist als ein Sakrament, als ein Geschenk Gottes, etwas Bleibendes.¹ Gott zieht seine Zusage nicht zurück. Deshalb kennt die Kirche keinen «Austritt». Wer getauft ist, bleibt zeitlebens mit

¹ Vgl. Codex des kanonischen Rechtes can. 849.

Christus verbunden und in die Kirche Jesu Christi eingegliedert. Er² geniesst alle Grundrechte. Diese sind jedoch mit der Erfüllung seiner Grundpflichten verbunden.³

Beitragspflicht der Gläubigen

«Die Gläubigen sind verpflichtet, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für den Gottesdienst, die Werke des Apostolats und der Caritas sowie für einen angemessenen Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden notwendig sind. Sie sind auch verpflichtet, die soziale Gerechtigkeit zu fördern und, des Gebotes des Herrn eingedenk, aus ihren eigenen Einkünften die Armen zu unterstützen.»⁴

Aus dem Glauben ergibt sich also die Verpflichtung, einen materiellen Beitrag für das Wirken der Kirche zu leisten. Im Bistum Basel wird ein Teil dieser Verpflichtung durch die Bezahlung der Kirchensteuer an die Kirchgemeinde wahrgenommen. Dabei sollen auch das Bistum und die katholische Kirche in der Schweiz durch diese Beiträge für ihre Aufgaben alimentiert werden. «Die Katholikinnen und Katholiken leisten deshalb ihren materiellen Beitrag über die Kirchensteuern. Durch Spenden unterstützen sie zusätzlich viele Aufgaben der Kirche.»⁵

Das Bistum Basel legt also fest, dass ein Austritt aus der staatkirchenrechtlichen Körperschaft grundsätzlich nicht vereinbar ist mit dem erklärten Willen, Glied der Römisch-katholischen Kirche zu sein. Gläubige kommen ihrer Solidaritätspflicht nach durch die Leistung der Kirchensteuern.

Solothurn, im September 2009

P. Dr. Roland-B. Trauffer OP, Generalvikar

Dokument bearbeitet und durch eine Erklärung ergänzt

Solothurn, 1. Oktober 2013

Dr. M. Thürig, Generalvikar

² Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Schreibweise gebraucht.

³ Vgl. Codex des kanonischen Rechtes can. 208 – 223.

⁴ Vgl. Codex des kanonischen Rechtes can. 222.

⁵ Pastoraler Entwicklungsplan des Bistums Basel, Leitsatz 4.4.1